



**BumF**

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge



# Alterseinschätzung

**RECHTLICHER RAHMEN,  
FACHLICHE STANDARDS  
UND HINWEISE FÜR DIE PRAXIS**

Nerea González Méndez de Vigo  
Irmela Wiesinger

# Alterseinschätzung – Rechtlicher Rahmen, fachliche Standards und Hinweise für die Praxis

## Impressum

### **Autor/innen:**

Nerea González Méndez de Vigo  
Irmela Wiesinger

### **Herausgeber:**

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.  
Paulsenstraße 55-56  
12163 Berlin  
www.b-umf.de

### **Design und Satz:**

typobotic.com

### **Stand:**

Juli 2019

### **Förderung:**

Erstellt im Rahmen des Projekts „Blick nach vorn“, gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke, Deutsche Fernsehlotterie Freudenbergstiftung und des Projekts „Gut Ankommen“. Dieses Projekts wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU kofinanziert.



STIFTUNG DEUTSCHE  
JUGENDMARKE e.V.

FREUDENBERG  
STIFTUNG



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>Rechtliche Grundlagen und Verfahren der Alterseinschätzung</b>	<b>6</b>
Die Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und Zuständigkeitsregelungen im jugendhilfe- und familienrechtlichen Verfahren . . . . .	6
Verfahren zur Alterseinschätzung bei vorläufiger Inobhutnahme . . . . .	9
Dokumente und Primat der Selbstauskunft . . . . .	10
Qualifizierte Inaugenscheinnahme . . . . .	11
Medizinische Untersuchung zum Zweck der Alterseinschätzung . . . . .	21
Rechtsfolgen bei Weigerung . . . . .	25
Regelungen zur Alterseinschätzung im Asyl- und Aufenthaltsrecht . . . . .	27
<b>Rechtsbehelfe gegen die Alterseinschätzung</b>	<b>30</b>
Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme . . . . .	31
Im Rahmen des Vormundschaftsverfahrens . . . . .	33
Im Rahmen des aufenthaltsrechtlichen Verfahren . . . . .	35
<b>Fach- und rechtspolitische Empfehlungen</b>	<b>37</b>

# Einleitung

Viele Kinder und Jugendliche, die nach Europa flüchten, haben keine gültigen Identitäts- oder Passdokumente, da diese vor oder während ihrer Flucht aus verschiedenen Gründen abhandengekommen sind oder konfisziert wurden. Zudem verfügt in einigen Regionen der Welt eine beträchtliche Anzahl von Personen gar nicht erst über Geburtsurkunden. UNICEF geht davon aus, dass weltweit 230 Millionen Kinder nicht einmal offiziell registriert sind.<sup>1</sup> Sie besitzen also keine offiziellen Dokumente, anhand deren sie ihr genaues Alter nachweisen könnten.

Gleichzeitig gibt es bislang keine Methode, um ein exaktes Alter verlässlich festzustellen. Die Fragen nach dem Alter und nach dem Umgang mit Situationen, in denen das Alter nicht mithilfe von Dokumenten nachgewiesen werden kann, sind aber essenziell für die angemessene und effektive Sicherstellung des Schutzes von Minderjährigen. Hierfür zuständig sind in Deutschland die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Das Jugendamt muss in diesem Rahmen daher auch das Alter einschätzen, wenn dieses nicht anhand von Ausweispapieren festgestellt werden kann.<sup>2</sup> Diese Aufgabe ist weichenstellend für die Zukunft eines jungen Geflüchteten, denn sie öffnet oder verschließt Zugänge zu Schutzmaßnahmen und Hilfeleistungen. Die Alterseinschätzung beantwortet in diesem Kontext die Frage, ob eine Kinderschutzmaßnahme ergriffen werden muss, was zum Spektrum hoheitlicher Entscheidungen und Handlungen gehört, die das Jugendamt im Rahmen seiner Garantenpflicht bei einer Gefährdungsmeldung wahrzunehmen hat, um das Kindeswohl sicherzustellen. Vor und während der Phase ihrer Identifizierung als unbegleitet und minderjährig befinden sich junge Geflüchtete in einer besonders vulnerablen Situation, da dieser Prozess mit einem Risiko für Fehlentscheidungen verbunden ist.

Um dieses Risiko möglichst gering zu halten, müssen die Fachkräfte über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Rechtskenntnis und fachlicher Professionalität verfügen. Die vorliegende Expertise will mit ihren Hinweisen und Empfehlungen eine Orien-

---

1 UNICEF, Kinder und die nachhaltigen Entwicklungsziele ab 2015. Das Recht auf Zukunft 2015, S. 3., abrufbar unter <https://www.unicef.de/blob/70918/0ef81482431d79cf9d49f5fe8327d049/i0046-information-recht-auf-zukunft-2015-pdf-data.pdf> [letzter Abruf: 25.05.2019].

2 Da es bislang keine Methode gibt, ein chronologisches Alter festzustellen, wird nachfolgend der Terminus „Alterseinschätzung“ verwendet.

tierungshilfe für die Praxis bieten. Sie basiert auf einem Beitrag, der im Asylmagazin veröffentlicht wurde, ergänzt um Fallbeispiele und Hinweise für die Praxis.<sup>3</sup> Die Arbeitshilfe widmet sich schwerpunktmäßig folgenden Fragen, die im Kontext der Alterseinschätzung häufig an den Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF) herangetragen werden:

- Welche Verfahren existieren und sind zulässig?
- Welche rechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards sind bei der Durchführung der Alterseinschätzung zu beachten?
- Wie kann in der Praxis gegen fehlerhafte Entscheidungen/Alterseinschätzungen vorgegangen werden?

---

<sup>3</sup> Nerea González Méndez de Vigo, „Alterseinschätzung – ein Irrgarten ohne Ausweg?“, Asylmagazin 2019, S. 206-217.

# Rechtliche Grundlagen und Verfahren der Alterseinschätzung

## Die Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und Zuständigkeitsregelungen im jugendhilfe- und familienrechtlichen Verfahren

Kinder und Jugendliche, die einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sind oder denen eine solche droht, haben in Deutschland Anspruch auf besonderen Schutz. Sachlich zuständig für vorläufige Maßnahmen zu ihrem Schutz sind in Deutschland die Jugendämter (§ 85 SGB VIII). Ihre Zuständigkeit entsteht dabei bereits mit dem sogenannten tatsächlichen Aufenthalt einer minderjährigen Person auf deutschem Boden (§ 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Ob eine Gefährdung droht oder bereits eingetreten ist, obliegt der Prüfung des örtlichen Jugendamts (§§ 42, 87 SGB VIII). Wird dies bejaht und liegen die weiteren Voraussetzungen vor, hat das Jugendamt eine minderjährige Person in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII). Dann erfolgen Unterbringung, Versorgung und anschließende Perspektivklärung jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. In Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)<sup>4</sup> wurde 2005 mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) klargestellt, dass bei einer ausländischen minderjährigen Person regelmäßig von einer solchen Gefährdung auszugehen ist, wenn sie nicht durch eine erziehungs- oder sorgeberechtigte Person begleitet wird und sich im Bundesgebiet auch keine solche Person aufhält (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).<sup>5</sup> Einzige Voraussetzung für das Entstehen der Inobhutnahmepflicht der Jugendämter bei umF ist damit das Vorliegen der Kriterien „unbegleitet“ und „minderjährig“, die das Jugendamt zu prüfen hat. Daraus folgt eine Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für

---

4 Mit Gesetzesänderung im Herbst 2015 wurden neue Bezeichnungen eingeführt. In diesem Beitrag wird an die bis dahin gängige Bezeichnung „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)“ angeknüpft, um im Gegensatz zu der nunmehr weitläufig verwendeten Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)“ auf die tatsächliche Erfahrung (der Flucht) zu verweisen.

5 BGBl. I 2005, S. 2729.

die Identifizierung, d.h. Alterseinschätzung, Unterbringung und Erstversorgung. Explizit rechtlich verankert wurde dies alles jedoch nicht.

Im Herbst 2015 wurde das sogenannte Primat der Kinder- und Jugendhilfe durch den Gesetzgeber bekräftigt, indem die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII in das SGB VIII eingeführt wurde.<sup>6</sup> Hintergrund war die Etablierung eines bundesweiten Verfahrens zur Verteilung von umF nach dem SGB VIII mit dem UMÄndG 2015, das der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nun vorgeschaltet ist.

Die vorläufige Inobhutnahme stellt dabei das Primat der Kinder- und Jugendhilfe vor Durchführung des Verteilverfahrens sicher, indem sie klarstellt, dass auch vor der Inobhutnahme die Kinder- und Jugendhilfe primär zuständig für Identifizierung, Versorgung und Unterbringung von umF ist. Kernelemente der vorläufigen Inobhutnahme sind u.a. die Prüfung, ob eine unbegleitete minderjährige Person zum bundesweiten Verteilverfahren angemeldet werden kann oder hiergegen Belange des Kindeswohls sprechen. Mit der Einfügung des § 42f. in das SGB VIII im Zuge des UMÄndG 2015 sind erstmals verbindliche Vorgaben in Form einer Regelung zum Verfahren der Altersfeststellung gesetzlich verankert. Durch die Einführung dieser Norm erfolgte u.a. die wichtige Klarstellung, dass die abschließende Entscheidung über das Vorliegen von Minder- oder Volljährigkeit bei bestehenden Zweifeln gerade integraler Teil der Schutzmaßnahme ist und nicht nur tatbestandliche Voraussetzung, dass es sich um ein Kind oder einen Jugendlichen handelt.<sup>7</sup>

Problematisch ist allerdings, dass die Entscheidung des Jugendamtes keine Bindungswirkung gegenüber anderen Behörden, etwa gegenüber der Ausländerbehörde, entfaltet, die daher zu abweichenden Ergebnissen gelangen können. Diese Rechtsunsicherheit, die in der Praxis für die betroffenen jungen Menschen, ihre Vormund/innen, Rechtsbeistände und zuständigen Fachkräfte der Jugendhilfe eine enorme Herausforderung darstellt, hat der Gesetzgeber mit Verweis auf hiermit angeblich einhergehende Verzögerungen leider nicht beseitigt.<sup>8</sup>

---

6 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (UMÄndG 2015), in Kraft getreten am 1.11.2015; BT-Drs. 18/5921, S. 17.

7 Trenczek, in Münder/u.a., FK-SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 42f. Rn. 2; Loos, in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 42f. N 4; BayVGH Beschluss vom 13.12.2016 – 12 CE 16.2333; 12 CE 16.2333, juris; Vgl. auch Kirchhoff in juris PK-SGB VIII 11/2018, § 42f. Rn. 20.

8 Bundestag-Drs. 18/6392, S. 20.

Die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme liegt bei dem Jugendamt, in dessen Bereich sich die Minderjährigen vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhalten, soweit das Landesrecht nichts Abweichendes regelt (§§ 42a, 88a Abs. 1 SGB VIII).

Eine weitere zentrale Schutzmaßnahme umfasst die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Anordnung der Vormundschaft, da andernfalls niemand verpflichtet wäre, die Sorge auszuüben und weitere Unterstützungs- und Leistungsansprüche im Interesse der Minderjährigen durchzusetzen. Dieser Schritt erfolgt in der Regel im Anschluss an die vorläufige Inobhutnahme oder während der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Diese umfasst neben der Unterbringung, Versorgung und Betreuung auch einen sozialpädagogischen Klärungsauftrag des Jugendamtes, gemeinsam mit dem jungen Menschen und den beteiligten Fachkräften Perspektiven und ein bedarfsgerechtes Hilfeangebot zu entwickeln.

Für das Vormundschaftsverfahren sind in Deutschland die Familiengerichte sachlich sowie international zuständig (§ 111 Nr. 2 FamFG i.V.m., § 23a Abs. 1 Nr. 1 GVG, Art. 5, 6 KSÜ, Art. 8, 13 Brüssel IIa-VO). Das Familiengericht prüft, ob der junge Mensch minderjährig ist und ob er unter elterlicher Sorge steht (§ 1773 BGB). Es muss hierzu den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln und Zweifel mit Blick auf das Alter nach pflichtgemäßem Ermessen ausräumen (§ 26 FamFG). Die Überzeugungsbildung hat dabei im Wege der freien Beweiswürdigung zu erfolgen.<sup>9</sup> Es kann die bei einer vorausgegangenen Alterseinschätzung nach § 42f. SGB VIII durch das Jugendamt getroffenen Erwägungen grundsätzlich heranziehen, darf diese aber nicht einfach übernehmen, sondern muss den Sachverhalt selbst ermitteln. Das Familiengericht erhebt in diesem Kontext die erforderlichen Beweise in geeigneter Form und ist insbesondere an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden (§ 29 FamFG).

---

<sup>9</sup> OLG Koblenz, Beschluss vom 14.03.2017 - 13 UF 44/17.



## Verfahren zur Alterseinschätzung bei vorläufiger Inobhutnahme

Das sogenannte „Behördliche Verfahren zur Altersfeststellung“ durch die Jugendämter ist in § 42f. SGB VIII bundeseinheitlich geregelt. Maßstäbe hierfür sind das Kindeswohl, die Achtung der Menschenwürde und die körperliche Integrität.<sup>10</sup> Dennoch gibt es insbesondere in Bezug auf die praktische Umsetzung und die Häufigkeit der eingesetzten Methoden starke Abweichungen zwischen den einzelnen Bundesländern.<sup>11</sup> Dies lässt darauf schließen, dass die in diesem Bereich handelnden Akteurinnen und Akteure auf weitergehende Rechts- und Handlungssicherheit angewiesen sind, um nach einheitlichen fachlichen Standards arbeiten zu können. Im Folgenden werden daher die verschiedenen im Gesetz vorgesehenen Verfahrenswege unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung vorgestellt und kritisch gewürdigt. Im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis werden konkrete Praxishinweise gegeben. Fallbeispiele aus der Beratungspraxis des BumF illustrieren dabei insbesondere Verfahrensweisen, die nicht mit geltendem Recht und den vorgegebenen Standards vereinbar sind.

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens und der fachlichen Standards verweist der Gesetzgeber in seiner Begründung zum UMÄndG 2015 auf die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zum Umgang mit umF.<sup>12</sup> Verfahrensrechtlich gelten zudem die allgemeinen Grundsätze des SGB VIII. So ist während des gesamten Verfahrens der junge Mensch entsprechend seines Entwicklungsstands an allen ihn betreffenden Entscheidungen des Jugendamts zu beteiligen und in geeigneter Weise auf seine Rechte hinzuweisen (§ 8 SGB VIII). Das schließt ein, dass in verständlicher Sprache sowie mit Hilfe von Sprachmittlung und Dolmetschenden dafür gesorgt wird, dass der junge Mensch umfassend über seine Rechte aufgeklärt

---

10 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren, S. 28, abrufbar unter [http://www.bagljae.de/downloads/128\\_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf) [letzter Abruf:17.07.2019].

11 BumF, Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Auswertung der Online-Umfrage, 2019 S. 21 ff., Tabelle 52 zur Übersicht angewendeter Methoden im UMA-Bericht der Bundesregierung, Bundestag-Drs. 19/4517, S. 103; Deutscher Caritasverband, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland - Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung, 2017, S. 29 ff., abrufbar unter [https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/05/2019\\_05\\_20\\_auswertung-bumf-online-umfrage-2018.pdf](https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/05/2019_05_20_auswertung-bumf-online-umfrage-2018.pdf) [letzter Abruf:25.05.2019].

12 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017, a.a.O. (Fn. 10).

wird. Ihm ist darüber hinaus die Möglichkeit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.<sup>13</sup> Im Falle der Ablehnung der (vorläufigen) Inobhutnahme ist der junge Mensch vom Jugendamt zudem über Rechtsmittel sowie weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten, etwa der Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII aufzuklären (§§ 36, 41 SGB VIII, §§ 14, 15 SGB I).

## Dokumente und Primat der Selbstauskunft

§ 42f. SGB VIII sieht für die konkrete Prüfung des Alters eine bestimmte Rangfolge vor. Danach ist die Minderjährigkeit zunächst durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen (§ 42f. Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB VIII). Gemeint sind hier nicht nur Ausweispapiere im herkömmlichen Sinne, da insoweit berücksichtigt wird, dass dem Geburtsdatum in vielen Herkunftsländern keine besondere Bedeutung beigemessen wird.<sup>14</sup> Die vorgelegten Dokumente müssen aber eine hinreichende Gewissheit für die sachliche Richtigkeit der in ihnen enthaltenen Angaben aufweisen, insbesondere was das Geburtsdatum angeht.<sup>15</sup>

Kein Ausweispapier im Sinne der Norm ist bspw. die Meldung als Asylsuchender nach § 63a AsylG, ebenso wenig wie in europäischen Transitstaaten erstellte Dokumente, die keine Gewähr für die Echtheit der Dokumente noch für die inhaltliche Richtigkeit der in den jeweiligen Urkunden enthaltenen Angaben bieten.<sup>16</sup> Kommt existierenden Ausweispapieren kein Beweiswert zu, darf dies nicht zum Nachteil der betroffenen Person gewertet werden bzw. zur Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme führen.<sup>17</sup>

Vielmehr erlangt die Selbstauskunft in dem Kontext eine zentrale Bedeutung; sie darf nur in begründeten Ausnahmefällen angezweifelt werden (sogenanntes „Primat der Selbstauskunft“).<sup>18</sup> Ein widersprüchlicher Vortrag allein, etwa zu vorgelegten Ausweispapieren, reicht per se nicht aus, um Zweifel an der Aussage bzw. der Minderjährigkeit zu begründen. So kann der Inhalt der Urkunde auf den Angaben Dritter beruhen oder aber beispielsweise Kalenderumrechnungsfehler beinhalten.<sup>19</sup> Auch wer infolge von Unkenntnis unwahre Angaben über das Alter macht, kann minderjährig sein.

---

<sup>13</sup> Bundestag-Drs. 18/6392, S. 20.

<sup>14</sup> Kirchhoff, a.a.O. (Fn. 7), § 42f. Rn. 20.

<sup>15</sup> VG München, Beschluss vom 2.5.2016 – M 18 E, 16.1267 – asyl.net: M23871.

<sup>16</sup> Ebda.

<sup>17</sup> Trenczek, a.a.O. (Fn. 7), § 42f. Rn. 5.

<sup>18</sup> Loos in Wiesner a.a.O. (Fn. 7), § 42f N 6.

<sup>19</sup> Kirchhoff, a.a.O. (Fn. 7) § 42f. Rn. 20 und Rn. 32.

Wenn aber auch die Selbstauskunft keine hinreichende Klärung bietet, sieht die Norm hilfsweise die Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme vor.<sup>20</sup>

## Qualifizierte Inaugenscheinnahme

*„Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Daneben kann zu einer qualifizierten Inaugenscheinnahme [...] auch gehören, Auskünfte jeder Art einzuholen, Beteiligte anzuhören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen sowie Dokumente, Urkunden und Akten beizuziehen.“<sup>21</sup>*

So wird die qualifizierte Inaugenscheinnahme in der Gesetzesbegründung zum UmÄndG 2015 beschrieben. In der Handlungsempfehlung der BAGLJÄ, auf die in der Gesetzesbegründung ebenfalls Bezug genommen wird, sind zudem grundlegende Verfahrensstandards für die Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme benannt.<sup>22</sup> Danach führen mindestens zwei für diese Aufgabe besonders geschulte Fachkräfte des Jugendamtes (sog. 4-Augen-Prinzip) mit Hilfe von Sprachmittlung/Dolmetschenden und z.T. psychologischer Unterstützung ein ausführliches Gespräch, in dem der Entwicklungsstand der betroffenen Person mithilfe von Fragen nach der Familie, dem bisherigen Schulbesuch und dem Fluchtweg sowie weiteren Biografiedaten eingeschätzt wird. Die Fachkräfte entscheiden in diesem Kontext über die Frage der Minderjährigkeit oder offensichtlichen Volljährigkeit, mithin also nicht über ein konkretes Alter/Geburtsdatum.

Zentrales Kriterium der qualifizierten Inaugenscheinnahme ist die Würdigung des Gesamteindrucks des jungen Menschen. Das Abstellen auf einzelne Kriterien, etwa nur auf das äußere Erscheinungsbild oder nur auf widersprüchliche Angaben, stellt daher keine ordnungsgemäße Grundlage dar, um das Alter einzuschätzen. Auch das ausschließliche Beziehen auf Kriterien, die auch bei reifen jungen Menschen vorliegen können, bildet keine ausreichende Grundlage für die Annahme der Volljährigkeit.<sup>23</sup> So haben Rechtsmittel gegen Entscheidungen, in denen im Rahmen der Alterseinschätzung im Wesentlichen

<sup>20</sup> Trenczek, a.a.O. (Fn. 7), § 42f. Rn. 6.

<sup>21</sup> Bundestag-Drs. 18/6392, S. 20.

<sup>22</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017, a.a.O. (Fn. 10).

<sup>23</sup> VG Hannover Beschluss vom 11.11.2016 – 3 B 5176/16, juris.

darauf verwiesen wird, dass die Betroffenen ein ruhiges und sicheres/selbstbewusstes Verhalten zeigen und daher als volljährig anzusehen seien, Aussicht auf Erfolg.

In der Praxis ist insbesondere der Umgang mit vermeintlichen Widersprüchen, gerade wenn sie aus anderen Verfahren und Kontexten herrühren, ein zentrales Problem und führt nicht selten zu überstürzten Reaktionen, wie die folgende an den BumF herange-tragene Fallschilderung zeigt:



### Aus der Beratung des BumF

Bei der Aufnahme im Jugendamt gibt A. an, 15 Jahre alt zu sein. Er macht einen sehr erschöpften und körperlich belasteten Eindruck. Im Wartebereich des Jugendamtes ist er nicht in der Lage, aufrecht zu sitzen, sondern legt sich auf die Stühle. Er bittet um ärztliche Behandlung aufgrund von Magen- und Darm-problemen. Während des Erstgesprächs, das auch Grundlage ist für die Altersfeststellung, berichtet er von einem mehrmonatigen Krankenhausaufenthalt aufgrund von Schlägen und Misshandlungen, die ihm durch Milizen im Herkunftsland zugefügt worden seien. Die beiden Fachkräfte sind sich aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes nicht sicher, ob er noch minderjährig ist. Er wird zunächst vorläufig in Obhut genommen. Wenige Tage später findet ein Zweitgespräch zur Altersfeststellung statt, in dem die Fachkräfte ihre Zweifel aufgrund des äußeren Eindruckes benennen. A. bestätigt sein Alter mit 15 Jahren und bekräftigt noch einmal, dass er alleine in Deutschland nicht klar käme und in dem Heim für Kinder und Jugendliche bleiben möchte. Ihm wird genau erklärt, was Jugendhilfe bedeutet. Das Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme ist, dass die beiden Fachkräfte von einer Minderjährigkeit ausgehen und das von A. angegebene Geburtsdatum zugrunde legen.

A. verhält sich in der Jugendhilfeeinrichtung zurückhaltend und kooperativ. Er sucht den Kontakt zu Gleichaltrigen und verhält sich altersentsprechend.

Nach einigen Wochen äußert er Unzufriedenheit mit der schulischen Situation, da ihm das Lernniveau zu niedrig sei und die mangelnde Disziplin der Mitschüler störend sei. Er zeigt dem Betreuer eine Teilnahmebestätigung für einen Englischkurs, den er vor seiner Flucht besucht hat, um zu zeigen, dass

er sich auch weiterhin Englischunterricht wünscht. Bei der Übersetzung des Papiers, das handschriftlich ausgefüllt wurde, fällt auf, dass das Alter von A. dort mit 20 Jahren angegeben wurde.

Die Einrichtung informiert umgehend den Amtsvormund und den Allgemeinen Sozialen Dienst. Sie kündigt an, A. zu entlassen, da keine Minderjährigkeit mehr vorliege. Es sei gegenüber den anderen minderjährigen Bewohnern nicht zu verantworten, wenn eine erwachsene Person in einer Jugendhilfeeinrichtung leben würde. Der Amtsvormund teilt mit, dass er das Familiengericht informieren müsse, da keine Grundlage mehr für die Vormundschaft bestünde. Die ASD-Mitarbeiterin befürchtet außer der Rückzahlungsverpflichtung der Jugendhilfekosten sogar strafrechtliche Konsequenzen für A. und ist der Meinung, dass jeder Tag eine weitere finanzielle Belastung für A. bedeute. Sie informiert die Fachabteilung der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Das kurz bevorstehende Hilfeplangespräch wird abgesagt. Die Einrichtung teilt A. mit, dass im Jugendamt nun geklärt wird, wie es mit ihm weitergehe. In drei Tagen werde ein gemeinsames Gespräch mit ihm im Jugendamt stattfinden. A. beteuert, dass er 15 Jahre alt sei. Er könne sich nicht erklären, wie es zu dieser Altersangabe in der Bescheinigung gekommen sei. Die Lehrerin habe ihn nie direkt nach seinem Alter gefragt. A. ist verzweifelt, weint und bittet darum, weiterhin in der Jugendhilfe bleiben zu dürfen.

Wenige Stunden später stürzt sich A. vom Balkon der Einrichtung und kommt mit dem Notarztswagen in eine Unfallklinik. Wie durch ein Wunder, hat er keine schweren Verletzungen und kann nach einigen Tagen entlassen werden.

Widersprüche in den Angaben des jungen Menschen lassen ebenfalls per se nicht den Rückschluss auf das Vorliegen von Volljährigkeit zu. Das VG Hannover hat hierzu überzeugend ausgeführt, dass ganz offensichtliche Widersprüche und ein naiver Umgang damit gerade auch auf „fehlende Reife“ schließen lassen können:<sup>24</sup>

*„Gerade die Offensichtlichkeit der Widersprüche in den Angaben des Antragstellers lassen zudem bei vorläufiger Würdigung mindestens genauso*

<sup>24</sup> VG Hannover vom 11.11.2016, a.a.O. (Fn. 23).

*gut den Schluss zu, dass der Antragsteller noch nicht die Reife eines Erwachsenen erreicht hat. Denn einem Erwachsenen dürfte im Allgemeinen eher als einem Jugendlichen zuzutrauen sein, für bewusst unwahre Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen eine in sich grundsätzlich schlüssige ‚Legende‘ zu konstruieren und diese auch bei mehrfachen Befragungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ‚durchzuhalten‘. Eine insoweit eher fehlende Reife des Antragstellers zeigt sich auch in seiner im Protokoll der Inaugenscheinnahme wiedergegebenen Reaktion auf die ihm vorgehaltenen inhaltlichen Widersprüche seiner Eigenangaben. Danach ging er darauf nicht weiter ein, sondern begann zu lachen, was eine durchaus typisch jugendliche Verlegenheitsreaktion auf einen – insbesondere berechtigten – Vorhalt der Lüge darstellt.“*



### **Praxishinweise für die qualifizierte Inaugenscheinnahme**

Von erfahrenen und kompetenten Fachkräften aus der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie aus Jugendämtern in unterschiedlichen Regionen Deutschlands, die z.T. täglich mit Alterseinschätzungen befasst sind, wurden wesentliche Best-Practice-Aspekte beschrieben.<sup>25</sup>

#### **Vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre**

Auf keinen Fall darf der Eindruck eines Verhörs entstehen. Es wird direkt zu Beginn klargestellt, dass wir nicht die Polizei sind und die Inhalte des Gesprächs nicht an die Polizei oder das Gericht weitergeben. Es soll stattdessen gemeinsam geschaut werden, ob die Jugendhilfe die richtige Betreuung darstellt.

#### **Alterseinschätzung ist Teamaufgabe**

Es ist eine große Herausforderung, Verhalten angemessen zu deuten – besonders, wenn man den Menschen nicht kennt. Ist beispielsweise Zurückhaltung ein Zeichen für Angst, für eine mögliche Traumatisierung oder eine bewusste Entscheidung des jungen Menschen, weil er keine Auskunft geben möchte oder es nicht kennt, einer Behörde gegenüber frei zu reden. Aufgrund mehre-

rer Deutungsmöglichkeiten, ist der Austausch unter den Fachkräften ein wichtiges Merkmal für professionelles Handeln.

### **Qualifizierte Dolmetscher/innen als Kulturmittelnde einsetzen**

Es ist wichtig Wert darauf zu legen, dass die dolmetschende Person das System Jugendhilfe und die spezifischen Begriffe wie Vormundschaft und Inobhutnahme umfassend verstehen und dem jungen Menschen in seiner Sprache vermitteln können. Qualifizierte Übersetzer/innen arbeiten neutral und fungieren zugleich als Brückenbauer/innen, indem sie dazu beitragen, Ängste und Misstrauen abzubauen.

### **Falls notwendig mehrere Gespräche führen – Qualifizierte Inaugenscheinnahme ist kein „kurzer Prozess“**

Bleiben nach der Auswertung des ersten Gesprächs Zweifel, z.B. wenn die äußere Reife nicht mit der inneren Reife oder Hilfebedürftigkeit übereinzustimmen scheint, kann die Person für ein bis zwei Tage in Obhut genommen werden, um anschließend ein zweites Gespräch zur Alterseinschätzung zu führen durch zwei Mitarbeitende, die am ersten Gespräch nicht beteiligt waren. Nach diesem ergänzenden Gespräch kommen die vier Fachkolleg/inn/en für eine Fallreflexion zusammen und besprechen die weitere Vorgehensweise bei fortbestehenden Zweifeln.

### **Widersprüchliche Angaben direkt im Gespräch benennen**

Macht der junge Mensch widersprüchliche Angaben zu seinem Alter oder entstehen während des Gesprächs bei den Fachkräften Bedenken bzgl. der Altersangabe, so werden diese im Gespräch direkt benannt und er wird aufgefordert, sich dazu zu äußern. Diese Vorgehensweise entspricht der Rechtsprechung, die verlangt, dass dem jungen Menschen Gelegenheit zu geben ist, Widersprüche und Zweifel auszuräumen.<sup>26</sup>

Das im Rahmen der qualifizierten Inobhutnahme gefundene Ergebnis sowie die vorgenommene Gesamtwürdigung müssen in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise dokumentiert und in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein.<sup>27</sup> Das Ankreuzen etwa einer vorgefertigten Formulierung ohne weitere nachvollziehbare Angaben erfüllt diese Vorgaben nicht.<sup>28</sup> Wird hiergegen verstoßen, haben Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg.

### **Angaben anderer Behörden**

Im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme können Auskünfte jeder Art eingeholt, Beteiligte angehört, Zeugen und Sachverständige vernommen oder Dokumente, Urkunden und Akten beigezogen werden. Das Einholen von Informationen und Auskünften bei anderen Behörden, Stellen oder Personen muss allerdings unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes erfolgen; so braucht es etwa zur Einholung von Informationen durch das Jugendamt entweder die Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO, Art. 6 Abs. 1 und 3 DSGVO i.V.m. §§ 61 ff SGB VIII.<sup>29</sup>

Angaben anderer Behörden, etwa vermerkt im Ausländerzentralregister oder ausländischer Behörden im Rahmen von EURODAC-Abfragen, sind für das Jugendamt allerdings nicht bindend.<sup>30</sup> Dieses muss vielmehr auf Grundlage des ermittelten Sachverhalts eigene Feststellungen treffen und darf hier nicht einfach die Auskünfte anderer Behörden übernehmen oder diese als alleinige Entscheidungsgrundlage heranziehen.<sup>31</sup>

---

25 Casper, Schlosser, Wiesinger, Zeller in: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung. Willkommen bei Freunden. Alterseinschätzung: Bestehende Praxis und Empfehlungen, abrufbar unter <https://www.willkommen-bei-freunden.de/themenportal/artikel/alterseinschaetzung-bestehende-praxis-und-empfehlungen/> [letzter Abruf: 11.07.2019].

26 OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.03.2017 - 4 ME 83/17, juris; OVG Bremen, Urteil vom 21.9.2016 - 1 B 164/16, juris.

27 OVG Bremen, Urteil vom 21.09.2016 a.a.O. (Fn. 26).

28 BGH, Beschluss vom 12.2.2015 - V ZB 185/14 - asyl.net: M22713, Asylmagazin 4/2015, S. 139, Das Jugendamt 2015, S. 395.

29 Kirchhoff, a.a.O. (Fn. 7) § 42f. Rn. 30.

30 OVG Bremen Urteil vom 21.09.2016 - 1 B 164/16, juris.

31 Trenczek, a.a.O. (Fn. 7), § 42f. Rn. 2.





### Aus der Beratung des BumF

Immer wieder werden an den BumF Fallkonstellationen herangetragen, in denen jungen alleinreisenden Menschen die vorläufige Inobhutnahme verwehrt wird, weil Volljährigkeitsangaben entweder aus einem anderem EU-Land im Rahmen von EURODAC-Treffern, aus dort ausgestellten Papieren oder der Einschätzung von der Ausländerbehörde oder dem BAMF angenommen werden. Diese Angaben beruhen manchmal auch auf Eigenangaben, die bei dem ersten Aufeinandertreffen mit Bundespolizei, Ausländerbehörde oder den entsprechenden Stellen im Ausland durch die jungen Menschen selbst gemacht wurden. In jüngster Zeit mehrten sich zudem Fälle, in denen junge Mädchen beim Jugendamt angaben minderjährig zu sein. In einigen dieser Fälle handelte es sich um Opfer von sexueller Ausbeutung. Die Verwehrung der (vorläufigen) Inobhutnahme aufgrund der ungeprüften Übernahme von Volljährigkeitsangaben anderer Behörden und Stellen bedeutete in all diesen Fällen, dass den jungen Mädchen drohte, in extrem vulnerablen Situationen in Erwachsenenunterkünften allein gelassen oder in ein anderes EU-Land zurücküberstellt zu werden, das sie teilweise u.a. aufgrund von Übergriffen verlassen hatten.

Aufgrund des erheblichen Einflusses, den die Alterseinschätzung und die professionelle Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte der Jugendhilfe für das weitere Leben dieser Personen hat, soll hier nochmal auf folgende Punkte hingewiesen werden:

1. Die Prüfung des Alters erfolgt im Rahmen der Schutzmaßnahme und das Jugendamt muss sich einen eigenen Eindruck von der Situation verschaffen (s.o.). Mit ausschließlichen Verweis auf Angaben anderer Behörden, EURODAC-Treffern oder sonstigen nicht im Rahmen der Jugendhilfemaßnahme ermittelten Angaben darf das Jugendamt die vorläufige Inobhutnahme nicht verwehren, wenn eine Person um Schutz sucht und angibt minderjährig zu sein.
2. Im Kontext Flucht sind Identitätsmerkmale entscheidend für das Überleben. So wird in vielen Ländern der Welt Minderjährigen der Grenzübertritt verwehrt, etwa in Afghani-

stan.<sup>32</sup> Auf den Transitrouten oder in den Lagern in Libyen sind unbegleitete Minderjährige besonders gefährdet Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel zu werden. In den Hotspots in Griechenland oder in Italien können sie als Minderjährige nicht eigenständig handeln und werden oft in monatelangen zermürbenden Verfahren gehalten. Sie machen sich also volljährig, um diesen Situationen entfliehen zu können, um endlich irgendwo anzukommen, wo sie Schutz erhalten.<sup>33</sup> Dieser Kontext muss den befassten Fachkräften bekannt sein und dessen angemessene Berücksichtigung muss Raum im Rahmen der Gefährdungseinschätzung haben.



Die qualifizierte Inaugenscheinnahme stellt ein sozialpädagogisches Instrument dar, das auf den drei Säulen Aussehen, Verhalten, Biografie beruht.<sup>34</sup> Diese Komponenten sind in einem Zusammenhang zu würdigen und zu bewerten.

Essentiell sind hierbei die Kenntnis und die Berücksichtigung von Überlebensstrategien unter Bedingungen von Flucht. Diesen Kontext mitzudenken, mit ihm zu arbeiten, die Widersprüchlichkeit dieser Strategien „auszuhalten“ und (kindspezifische) Gefährdungssituationen trotz allem – also selbst wenn Minderjährige angeben oder angegeben haben volljährig zu sein – zu erkennen, ist Kern der Gefährdungseinschätzung im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

32 Vgl. etwa Frankfurter Rundschau v. 27.07.2017, <https://www.fr.de/politik/verlorene-menschen-11018459.html> [letzter Abruf: 10.07.2019].

33 Ebda.; BumF 2019, Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in Griechenland - Ein Bericht von Equal Rights Beyond Borders, abrufbar unter [https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/07/2019\\_07\\_17\\_umf-in-griechenland.pdf](https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/07/2019_07_17_umf-in-griechenland.pdf) [letzter Abruf: 25.07.2019].

34 Schlosser in: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung. Willkommen bei Freunden. Alterseinschätzung: Bestehende Praxis und Empfehlungen, abrufbar unter <https://www.willkommen-bei-freunden.de/themenportal/artikel/alterseinschaetzung-bestehende-praxis-und-empfehlungen> (letzter Abruf: 11.07.2019)

### Nicht ausräumbare Zweifel

Bei nicht anders ausräumbaren Zweifeln hat das Jugendamt von Amts wegen medizinische Untersuchungen zum Zwecke der Alterseinschätzung zu veranlassen.<sup>35</sup> Die Frage, wann solche Zweifel vorliegen, wird von den Fachkräften im Einzelfall sehr unterschiedlich bewertet und war bereits Gegenstand zahlreicher Gerichtsentscheidungen. Eine abschließende höchstrichterliche Klärung hat bislang noch nicht stattgefunden.<sup>36</sup> In der Rechtsprechung wird überwiegend von nicht ausräumbaren Zweifeln ausgegangen, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein fachärztliches Gutachten die Minderjährigkeit bestätigt.<sup>37</sup> Was isoliert betrachtet die Rechte der jungen Menschen im Verfahren zu stärken scheint, führt aber letztlich zu einer regelhaften Bejahung des Zweifelsfalles. Denn diese Rechtsauffassung geht von der Prämisse aus, dass aufgrund der grundsätzlichen Unabwägbarkeit der Alterseinschätzungsverfahren die qualifizierte Inaugenscheinnahme nur dann als Mittel taugen kann, wenn es darum geht offenkundige und evidente Fälle von Minderjährigkeit festzustellen.<sup>38</sup>

Hierbei wird missachtet, dass der Gesetzgeber der qualifizierten Inaugenscheinnahme sowie den in diesem Kontext zu berücksichtigenden psychosozialen und sozialpädagogischen Faktoren explizit eine vorrangige Bedeutung gegenüber der medizinischen Untersuchung eingeräumt hat. Die Gesetzesbegründung unterstreicht den nachrangigen Stellenwert der medizinischen Untersuchung auf Fälle, „[...] in denen Zweifel an der Minderjährigkeit der ausländischen Person nicht auf andere Weise beseitigt werden [...]“.<sup>39</sup> Von einem Zweifelsfall ist daher erst auszugehen, wenn die den Fachkräften des Jugendamtes vorliegenden Erkenntnismittel nicht für eine sichere Überzeugungsbildung hinsichtlich des Alters ausreichen und die Zweifel an der Altersangabe auch nach Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme weder in die eine noch in die andere Richtung ausgeräumt werden konnten.<sup>40</sup>

---

35 BT-Drs. 18/6392, S. 21.

36 Die Frage nach dem Zweifelsfall wurde zwar im Rahmen eines Revisionsverfahrens vor dem BVerwG aufgeworfen, letztendlich aber aufgrund von Erledigung nicht entschieden BVerwG, Beschluss vom 20.9.2017 – 5 B 15/17 – juris; BVerwG, Urteil vom 26.4.2018 – 5 B 11/17 – asyl.net: M26481.

37 In der Ausgangsannahme, dass es kein Verfahren zur exakten Bestimmung des Alters gibt, richtig, in der Schlussfolgerung aber nicht überzeugend: VGH Bayern, Beschluss vom 13.12.2016 - 12 CE 16.2333, juris; VGH Bayern, Beschluss vom 05.04.2017 – 12 BV 17.185, juris.

38 Ebda.

39 Bundestag-Drs. 18/6392, S. 20.

40 Neundorff in ZAR 2018, Die Altersbestimmung bei unbegleiteten Minderjährigen – rechtliche Grundlagen und Debattenüberblick, S. 243 ff; Trenczek, a.a.O. (Fn. 7), § 42f. Rn. 9 mwN.

Dies entspricht auch den Grundsätzen im europäischen Kontext, wonach medizinische Alterseinschätzungen gerade nicht regelhaft durchgeführt werden dürfen, sondern erst wenn alle anderen Beweismittel ausgeschöpft wurden und begründete Zweifel an der Altersangabe bestehen.<sup>41</sup>

Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Zweifelsfall vorliegt oder nicht, ist umfassend durch die Verwaltungsgerichte überprüfbar.<sup>42</sup> Auf der Rechtsfolgende verpflichtet das Vorliegen eines Zweifels oder die Beantragung durch die betroffene Person bzw. ihre rechtliche Vertretung das Jugendamt zur Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zum Zweck der Alterseinschätzung (§ 42f. Abs. 2 SGB VIII).

### **Exkurs: Kostenerstattung bei falschem Alter (§§ 89d, 89f. SGB VIII):**

Selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass das Ergebnis der Einschätzung falsch war und der junge Mensch zu Unrecht (vorläufig) in Obhut genommen wurde, ist das Handeln des Jugendamtes aus Erstattungsgesichtspunkten dennoch als rechtmäßig einzustufen, wenn das Jugendamt

*„[...] die Entscheidung über die Leistungsgewährung auf der Grundlage der ihm [Jugendamt] im Entscheidungszeitpunkt zur Verfügung stehenden, erreichbaren Informationen mit der ihm objektiv abzuverlangenden, von ihm auch in eigenen Angelegenheiten aufgewendeten Sorgfalt [...] getroffen hat.“<sup>43</sup>*

Neben Vertrauen in die Arbeit der Fachkräfte stärkt dies auch den Grundsatz, dass im Zweifel von der Minderjährigkeit auszugehen ist.

---

41 EASO 2018, practical guide on age assessment, Second edition, S. 23 f., 64.

42 VGH Bayern, Beschluss vom 16.8.2016 – 12 CS 16.1550 – asyl.net: M24205, Asylmagazin 1-2/2017, S. 65, m.w.N.

43 BVerwG Urteil vom 29.06.2006 – 5 C 24/05.



Besteht nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der Minderjährigkeit, ändern auch Restzweifel an der Selbstauskunft nichts daran, dass dann von Minderjährigkeit ausgegangen werden kann.<sup>44</sup>

Medizinische Verfahren zur Alterseinschätzung dürfen nicht regelhaft durchgeführt werden, sondern erst wenn ein Zweifelsfall vorliegt.

Von einem Zweifelsfall ist erst dann auszugehen, wenn die den Fachkräften des Jugendamtes vorliegenden Erkenntnismittel nicht für eine sichere Überzeugungsbildung hinsichtlich des Alters ausreichen und die Zweifel an der Altersangabe auch nach Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme weder in die eine noch in die andere Richtung ausgeräumt werden konnten.

## Medizinische Untersuchung zum Zweck der Alterseinschätzung

Voraussetzung einer ordnungsgemäß eingeleiteten medizinischen Untersuchung zum Zweck der Alterseinschätzung ist eine umfassende Aufklärung des jungen Menschen und seiner gesetzlichen Vertretung über die konkreten Untersuchungsmethoden sowie Folgen der Alterseinschätzung (§ 42f. Abs. 2 SGB VIII). Denn nur wenn der junge Mensch und seine Vertretung vor der medizinischen Untersuchung umfassend aufgeklärt wurden, kann eine wirksame Einwilligung erfolgen, die ebenfalls Voraussetzung der medizinischen Untersuchungen ist (§ 42f. Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei einem gerichtlichen Verfahren, das die fehlende Aufklärung rügt, trägt das Jugendamt die Darlegungs- und Beweislast. Die Verletzung der Aufklärungspflicht durch das Jugendamt, die neben derjenigen des jeweiligen Arztes oder der Ärztin besteht, hat die Nichtverwertbarkeit eines so entstandenen Gutachtens zur Folge.<sup>45</sup>

<sup>44</sup> OVG Bremen, Urteil vom 4.6.2018 – 1 B 53/18 – asyl.net: M26336.

<sup>45</sup> Neundorf 2018, a.a.O. (Fn. 40).



### Aus der Beratung des BumF

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass eine ärztliche Untersuchung, die in keinem Kontext zur Alterseinschätzung steht, sondern etwa im Rahmen der Prüfung der „Verteildfähigkeit“ bei Ermittlung des Gesundheitszustandes z.T. durch die jeweiligen Ärzt/innen quasi eigeninitiativ erfolgt, zum Anlass genommen wird, das Alter anzuzweifeln. So werden immer wieder Fälle an den BumF herangetragen, in denen Ärzt/innen sich veranlasst sehen, ihre Zweifel im Rahmen von Gesundheitsuntersuchungen an die fallführenden Fachkräfte heranzutragen. Die Folgen reichen von der Einholung von Rechtsrat bis zur sofortigen Beendigung aller Maßnahmen. Diese Untersuchung stellt aber gerade keine Altersdiagnostik dar – schon gar keine rechtmäßige, da es hier an der umfassenden Aufklärung und Einwilligung des jungen Menschen und seiner rechtlichen Vertretung fehlt.

Wird eine ärztliche Untersuchung veranlasst, so ist sie

*„[...] mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Dies schließt beispielsweise Genitaluntersuchungen aus.“<sup>46</sup>*

Welche Methoden das sind, zählt das Gesetz nicht auf, sondern überlässt die Entscheidung der medizinischen Fachpraxis, innerhalb derer aber bezüglich der (erforderlichen) Verlässlichkeit angewandter Methoden und ihrer ethischen Vertretbarkeit Uneinigkeit herrscht.<sup>47</sup> Einigkeit besteht jedoch dahingehend, dass ein exaktes chronologisches Alter nicht wissenschaftlich festgestellt werden kann.<sup>48</sup> Zudem erschweren viele Einfluss-

<sup>46</sup> BT-Drs. 18/6392, S. 19.

<sup>47</sup> Vgl. BumF 2018, Besteht ein Neuregelungsbedarf bei der (behördlichen) Alterseinschätzung junger Flüchtlinge? M.w.N. [https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/05/stellungnahme\\_altersfeststellung\\_13\\_03\\_2018.pdf](https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/05/stellungnahme_altersfeststellung_13_03_2018.pdf) [letzter Abruf: 20.05.2019]; Einen guten Überblick über den Streitstand liefert Neundorff 2018, a.a.O. (Fn. 40), S. 238 ff.

<sup>48</sup> BumF 2018, a.a.O. (Fn. 47); EASO 2018, a.a.O. (Fn. 41), S.12; auch Schmelting/Dettmeyer/Rudolf/Vieth/Geserick, Deutsches Ärzteblatt 4/2016, S. 44-50; ISM, Dokumentation zum Bund-Länderfachgespräch. Behördliche Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen am 19.03.2018, Berlin.

faktoren gerade in der Kindheit und Jugend die Abschätzung des chronologischen Alters. Dass es sich letztendlich immer nur um einen Näherungswert handelt, ist unbestritten.<sup>49</sup> Diese Auffassung teilen auch Befürworter der forensischen Altersdiagnostik und verweisen darauf, dass es auf eine taggenaue Altersbestimmung auch nicht ankomme.<sup>50</sup> Die verbleibende Streubreite soll vielmehr, soweit das ermittelte Mindestalter unter der Volljährigkeitsgrenze liegt, mittels des Mindestalterkonzepts ausgeglichen werden.<sup>51</sup>

Erst kürzlich hat eine im International Journal of Legal Medicine veröffentlichte neue Studie zur medizinischen Alterseinschätzung bei jungen Geflüchteten in Schweden allerdings belegt, dass die Fehlerquote der angewandten Methoden erheblich ist. Minderjährige wurden hier deutlich zu oft als volljährig eingestuft – mit negativen Folgen für die ihnen zustehende Unterstützung und ihren Schutzstatus. Die von zwei Wissenschaftlern der Technischen Chalmers-Universität Göteborg durchgeführte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass ein Risiko von 33 Prozent bestehe, dass Minderjährige fälschlicherweise als Erwachsene eingestuft werden. Das umgekehrte Risiko eines Erwachsenen, als Kind eingestuft zu werden, läge hingegen nur bei sieben Prozent.<sup>52</sup> Die große Streitfrage, ob Röntgenbestrahlung zur Einschätzung des Alters rechtlich zulässig, ethisch vertretbar und wissenschaftlich geeignet – v.a. ihre Anwendung von § 42f. SGB VIII gedeckt<sup>53</sup> – ist, soll vorliegend nicht Thema sein, da dies bereits an zahlreichen anderen Stellen detailliert diskutiert wurde.<sup>54</sup>

Die Unwägbarkeit der medizinischen Verfahren wirft im Hinblick auf die angewandten Methoden, insbesondere wenn diese mit körperlichen Eingriffen einhergehen, aber immer wieder rechtliche Zulässigkeitsfragen auf. Diese stellen sich nicht zuletzt auch mit Blick auf verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Vorgaben, so etwa auf Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 4 GG, aber auch Art 3 Abs. 1 UN-KRK. Sowohl der

---

49 Ebda.

50 Schmeuling/Dettmeyer/Rudolf/Vieth/Geserick, a.a.O. (Fn. 48).

51 Neundorf 2018 a.a.O. (Fn. 40) m.w.N. sowie zur Anwendung des Mindestalterkonzepts im familiengerichtlichen Verfahren OLG Hamm 23.10.2018 – 9 UF 104/18.

52 Mostad/Tamsen, in International Journal of Legal Medicine Error rates for unvalidated medical age assessment procedures, 09/2018, abrufbar unter [https://research.chalmers.se/publication/505113/file/505113\\_Fulltext.pdf](https://research.chalmers.se/publication/505113/file/505113_Fulltext.pdf) [letzter Abruf: 25.07.2019].

53 Bedenken bestanden insbesondere mit Blick auf die Frage, ob § 42f. SGB VIII den Anforderungen nach § 25 RöV genügt. Die Norm gilt seit 01.01.2019 nicht mehr. Ähnliche Fragen dürften sich aber mit Blick auf § 119 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung) stellen, der insofern auf eine rechtfertigende ärztliche Indikation abstellt.

54 BumF 2018 a.a.O. (Fn. 47) m.w.N.; Trenczek, a.a.O. (Fn. 7), § 42f. Rn. 11 ff m.w.N.; Neundorf 2018 a.a.O. (Fn. 40), S. 238 ff.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als auch der Zweifelsgrundsatz erlangen hier deshalb eine zentrale Bedeutung, denn bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit in diesem Kontext wird kein rechtfertigender Heilzweck verfolgt: Die eingesetzte Methode muss deshalb tatsächlich zur Einschätzung des Alters taugen, es darf kein milderes Mittel geben, um das Alter einzuschätzen und der Eingriff darf nicht außer Verhältnis stehen, er darf also insbesondere keinen gesundheitlichen Nachteil für den Betroffenen darstellen. Bestehen Zweifel nach Vornahme einer ärztlichen Untersuchung fort, bestimmt Art. 25 der Asylverfahrensrichtlinie<sup>55</sup>, dass von der Minderjährigkeit der/des Betroffenen auszugehen ist. Dieser Zweifelsgrundsatz findet auch im jugendhilferechtlichen Verfahren Anwendung, da es andernfalls zu einem Auseinanderfallen des in der Norm innewohnenden Schutzgedankens kommen würde.<sup>56</sup>

Untaugliche sowie mit der Menschenwürde nicht vereinbare Methoden, etwa die Genitaluntersuchung, sind unzulässig. In der Praxis werden sie bedauerlicherweise nach wie vor angewendet.<sup>57</sup>

Sowohl bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme als auch bei der medizinischen Untersuchung ist folgender Grundsatz zu beachten:

„Festgestellt“ werden kann bei Fehlen von Identitätspapieren grundsätzlich nur ein Altersbereich, innerhalb dessen dann die Festsetzung eines fiktiven Alters erfolgt. Im bekannten Geburtsjahr ist immer vom spätesten Geburtstag, also dem 31.12. auszugehen.<sup>58</sup> Fiktive Geburtsdaten datiert auf den 01.01. widersprechen hingegen dem Minderjährigenschutz und sind daher zu korrigieren.

---

55 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

56 BayVGh 05.07.2016 – 12 CE 16.1186, juris; Der „Zweifelsgrundsatz“ ist zudem allgemein anerkannt, wie auch der Passus im Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, A/RES/73/195, Rn. 28 d zeigt: „[...] and that anyone legitimately claiming to be a child is treated as such unless otherwise determined through a multidisciplinary, independent and child-sensitive age assessment.“.

57 BumF 2019, a.a.O. (Fn. 11), S. 23 ff.

58 § 12 VwVfG, Kepert/Dexheimer in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 42f. Rn. 2; BVerwG 31.7.1984 – 9 C 156/83, juris.





Voraussetzung einer ordnungsgemäß eingeleiteten medizinischen Untersuchung zum Zweck der Alterseinschätzung ist eine umfassende Aufklärung des jungen Menschen und seiner gesetzlichen Vertretung über die konkreten Untersuchungsmethoden sowie Folgen der Alterseinschätzung (§ 42f. Abs. 2 SGB VIII). Die Verletzung der Aufklärungspflicht durch das Jugendamt hat die Nichtverwertbarkeit eines so entstandenen Gutachtens zur Folge.

Bestehen Zweifel nach Vornahme einer ärztlichen Untersuchung fort, ist von der Minderjährigkeit des Betroffenen auszugehen. Dieser Zweifelsgrundsatz findet auch im jugendhilferechtlichen Verfahren Anwendung, da es andernfalls zu einem Auseinanderfallen des in der Norm innewohnenden Schutzgedankens kommen würde.

Fiktive Geburtsdaten datiert auf den 01.01. widersprechen dem Minderjährigenschutz und sind zu korrigieren.

## Rechtsfolgen bei Weigerung

Nach der Gesetzesbegründung gelten für die Untersuchung zur Alterseinschätzung zwar grundsätzlich die Mitwirkungspflichten im Verfahren nach dem SGB I entsprechend, wonach u.a. Leistungen wegen fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen werden können, wenn die Betroffenen auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden sind und ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen (§ 66 Abs. 3 SGB I). Dem besonderen Charakter der (vorläufigen) Inobhutnahme als staatliche Schutzaufgabe – und nicht als klassische Sozialleistung – wird dann aber dadurch Rechnung getragen, dass die gesetzliche Begründung ausdrücklich vorgibt, dass die Verweigerung der Vornahme einer medizinischen Untersuchung im Rahmen von § 42f. SGB VIII gerade nicht reflexartig zur Annahme der Volljährigkeit und der Beendigung der Maßnahme führen darf.<sup>59</sup>

Die Entscheidung des Jugendamtes ist an dieser Stelle eine Ermessensentscheidung, die zu berücksichtigen hat, dass die Norm in erster Linie dem Minderjährigenschutz

<sup>59</sup> BT-Drs. 18/6392, S. 21; VG Hannover, Beschluss vom 11.11.2016, a.a.O. (Fn. 23).

dient. Mitwirkungsbereitschaft herzustellen und den jungen Menschen von einem Verfahren zu überzeugen, das letztendlich seinem Wohl dienen soll, ist zudem primäre sozialpädagogische Aufgabe. Weigert sich der junge Mensch daher, eine Untersuchung vornehmen zu lassen, ist zunächst zu prüfen, was die Beweggründe hierfür sind, um Bedenken auszuräumen oder gemeinsam einen anderen Weg zu finden. Dabei können die Gründe vielfältig sein und von schlichter Angst vor der Untersuchung bis zu traumatischen Erlebnissen reichen, die hier möglicherweise getriggert werden könnten. Die Bedenken können aber auch einfach von falschen Informationen herrühren. Zentral sind daher die angemessene Beteiligung des jungen Menschen am Verfahren und die rechtmäßige Erfüllung der Aufklärungspflichten des Jugendamtes, deren Verletzung eine Nichtverwertbarkeit der in einem medizinischen Verfahren gefundenen Ergebnisse bzw. des Gutachtens nach sich zieht.<sup>60</sup> Die Verweigerung gänzlich untauglicher oder unzulässiger Methoden – etwa der Genitaluntersuchung – zur Alterseinschätzung darf ohnehin keine negativen Rechtsfolgen nach sich ziehen.

Im letzten Jahr wurden aus der Politik Forderungen nach einer „Beweislastumkehr“ laut.<sup>61</sup> Demnach solle von Volljährigkeit ausgegangen werden, wenn sich die betroffene Person weigert, sich einer medizinischen Untersuchung zum Zweck der Alterseinschätzung zu unterziehen. Solche Vorstellungen bewegen sich aber nicht im Rahmen des geltenden Rechts und sind überdies sowohl europarechtlich (s.o.) als auch verfassungsrechtlich bedenklich. Der aus Art. 6 Abs. 1 GG folgende verfassungsrechtlich gebotene Minderjährigenschutz verpflichtet hier zudem, bis zu einer verlässlichen Klärung des Alters vom geringstmöglichen Lebensalter auszugehen.<sup>62</sup> Kommt das Jugendamt allerdings zur Annahme einer offensichtlichen Volljährigkeit, hat es die Maßnahme auch zu beenden und den jungen Menschen über den Regelanspruch auf Hilfe für junge Volljährige zu informieren (s.o.).

---

60 OVG Bremen, Beschluss vom 4.6.2018 a.a.O. (Fn. 44).

61 BumF 2018, a.a.O. (Fn. 47).

62 WD 3 -3000 -179/1, 31.05.2018, Beweislastumkehr bei Zweifeln an der Minderjährigkeit von Flüchtlingen: Verfassungsrechtlicher Handlungsspielraum.

## Regelungen zur Alterseinschätzung im Asyl- und Aufenthaltsrecht

In vielen Fällen kommen umF zum ersten Mal mit deutschen Behörden in Kontakt, wenn sie sich bei der Bundespolizei melden oder von dieser aufgegriffen werden. Bei Zweifel über die Volljährigkeit nehmen die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei „die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Feststellung des Alters vor.“<sup>63</sup> Wenn geeignete Urkunden, andere Belege oder sonstigen Erkenntnisse fehlen, werden hierfür vorrangig andere aus- und inländische Behörden abgefragt (§ 18 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 49 AufenthG). Auch für die Ausländerbehörde wird im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung und Registrierung das Geburtsdatum relevant. Als gesetzliche Grundlage für eine Alterseinschätzung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren kommt § 49 Abs. 3 AufenthG infrage, wonach – nur dann, wenn Zweifel daran bestehen – die zur Feststellung der Identität, des Lebensalters oder der Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind. Dies kann laut der Norm zum Beispiel dann erforderlich sein, wenn der Person die Einreise erlaubt oder ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll. Von den Maßnahmen erfasst sind nach § 49 Abs. 6 AufenthG:

- Das Aufnehmen von Lichtbildern
- Das Abnehmen von Fingerabdrücken
- Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt oder einer Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit der Person zu befürchten ist.

Mindestalter für diese Maßnahmen ist aktuell noch die Vollendung des 14. Lebensjahres.<sup>64</sup>

Sowohl Ausländerbehörde als auch Bundespolizei haben allerdings das Primat der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten sowie zu berücksichtigen, dass Minderjährige eine gesetzliche Vertretung benötigen. Dies hat zur Folge, dass die Bundespolizei

---

<sup>63</sup> Bundestag-Drs. 18/9634, S. 3.

<sup>64</sup> Mit dem 2. Datenaustauschverbesserungsgesetz (2. DAVG) wird das Mindestalter auf die Vollendung des 6. Lebensjahres herabgesetzt, vgl. BT-Drs. 19/8752. In seinen wesentlichen Teilen wird das Gesetz voraussichtlich noch im Juli 2019 in Kraft treten. Regelungen, die umfangreiche technische Änderungen erforderlich machen, treten zum 1. November 2019 bzw. neun Kalendermonate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Personen, die unbegleitet und minderjährig sein könnten, unmittelbar an die örtlichen Jugendämter weiterzuleiten hat (§§ 42a, 88a Abs. 1 SGB VIII). Diese Verpflichtung besteht auch bei Zweifeln über die Minderjährigkeit, da die Jugendämter die Frage des Alters im Rahmen der behördlichen Altersfeststellung nach § 42f. SGB VIII zu klären haben (dazu s.o.).

Die Bundesregierung verweist in einer Antwort auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen darauf, dass das Primat der Kinder- und Jugendhilfe sowie die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls an der Grenze darüber sichergestellt werden, dass bei Verdacht der Einreise einer unbegleiteten minderjährigen Person unverzüglich das örtliche Jugendamt informiert und die vorläufige Inobhutnahme sowie Vertretung des/der Minderjährigen gewährleistet würde.<sup>65</sup> Damit sich umF gegebenenfalls gegen die genannten Maßnahmen wehren können bzw. damit diese gerichtlich überprüfbar sind, dürfen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung zudem nicht ohne eine gesetzliche Vertretung erfolgen. Das bedeutet, dass diesen grundsätzlich ein jugendhilferechtliches – und mitunter auch familiengerichtliches – Verfahren vorgeschaltet werden muss. Da Identität und Alter dann aber in der Regel im Zuge dieses Verfahrens geklärt werden, ist davon auszugehen, dass auch im aufenthaltsrechtlichen Verfahren keine hinreichenden Zweifel mehr bestehen. Damit bleibt in aller Regel kein Raum für die Anwendung von § 49 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 AufenthG. Auch die Durchführung identitätssichernder Maßnahmen nach § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG kommt erst nach Sicherstellung der Vertretung und Alterseinschätzung durch das Jugendamt durch zuständige Behörden nach § 71 Abs. 4 AufenthG in Betracht.<sup>66</sup>

Im asylrechtlichen Verfahren obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Sachverhaltsermittlung (§ 24 Abs. 1 AsylG). Bei ungeklärtem Alter führt das BAMF keine eigene Alterseinschätzung durch, sondern übernimmt das Ergebnis der Jugendämter, falls hier bereits ein Alterseinschätzungsverfahren durchgeführt wurde. Bei anderslautender Einschätzung des BAMF sowie in Fällen, in denen noch keine

---

<sup>65</sup> Bundestag-Drs. 18/9634, S. 3.

<sup>66</sup> Der Entwurf zum 2. DAVG (vgl. Fn. 64) sieht in § 42a SGB VIII vor: „Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.“ Das Inkrafttreten dieser Norm lässt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe und das Erfordernis einer gesetzlichen Vertretung der Minderjährigen unberührt, erkennungsdienstliche/erkennungssichernde Maßnahmen können nicht ohne gesetzliche Vertretung und nicht vor Durchführung des jugendhilferechtlichen Clearing- und Alterseinschätzungsverfahrens durchgeführt werden. Daran ändert auch die Neuerung nichts, BT-Drucksache 19/8752.

Alterseinschätzung durch das Jugendamt erfolgt ist, kontaktiert es das Jugendamt und setzt das asylrechtliche Verfahren bis zu einer Mitteilung durch das Jugendamt aus.<sup>67</sup>



### **Aus der Beratung des BumF**

In der Praxis läuft es natürlich oft anders. So etwa auch im Falle von H., der im Rahmen der Erstaufnahme einer Alterseinschätzung unterzogen wurde, obwohl er eine Geburtsurkunde besaß, die besagte, dass er 15 Jahre alt war. Dennoch wurde dort ein Asylantrag in seinem Namen gestellt und eine Art Anhörung durchgeführt – ohne dass H. über das Verfahren und seine Rechte aufgeklärt wurde. Der Asylantrag wurde abgelehnt und die genauen Hintergründe erst bekannt, als im Nachhinein doch noch eine Vormundin bestellt wurde, die im Namen von H. Rechtsmittel gegen den Bescheid des BAMF einlegte.

---

67 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dienstanweisung Asyl, Stand 21.02.2019, S. 4/14, abrufbar unter [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/DA-Asyl\\_21\\_02\\_2019.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/DA-Asyl_21_02_2019.pdf).

# Rechtsbehelfe gegen die Alterseinschätzung

Eine Online-Umfrage des BumF zur Lebenssituation von umF von 2019 ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es seitens der jungen Menschen als unmöglich angesehen wird, gegen das Ergebnis der Alterseinschätzung im Rahmen des jugendhilferechtlichen Verfahrens vorzugehen.<sup>68</sup> Dies mag zum einen daran liegen, dass die rechtliche Vertretung und verfügende Behörde bzw. Fachabteilung zu diesem Zeitpunkt noch immer häufig identisch sind.<sup>69</sup> Der Gesetzgeber hatte im Rahmen des UMÄndG 2015 diese Interessenkollision erkannt, die unabhängige rechtliche Vertretung während der vorläufigen Inobhutnahme aber dennoch durch personelle und organisatorische Aufgabenteilung innerhalb des Jugendamtes als ausreichend gesichert angesehen.<sup>70</sup>

Zum anderen dürfte die Ursache auch in der Unsicherheit der Fachkräfte selbst zu finden sein, die mit unterschiedlichen Alterseinschätzungen verschiedener Behörden konfrontiert sind, Angaben anderer Behörden einfach übernehmen und möglicherweise selbst nicht wissen, ob und wie gegen die einzelnen Maßnahmen, die auf einer fehlerhaften Alterseinschätzung beruhen, vorgegangen werden kann. Hinzu kommt, dass Folge einer geschätzten Volljährigkeit meist das Wegfallen jeglicher Unterstützungsstrukturen ist, so dass die Betroffenen auf sich allein gestellt sind. Gleichzeitig erhalten die jungen Menschen in vielen Fällen keine Beratung hinsichtlich weiterführender Hilfen sowie Rechtsmittelmöglichkeiten, wenn sie als volljährig eingeschätzt wurden.

Umso wichtiger ist es, dass gerade auch Beratungsstellen außerhalb jugendhilferechtlischer Strukturen die jungen Menschen dabei unterstützen, ihre Rechte durchzusetzen. Dabei gibt es durchaus Möglichkeiten, sich gegen Ergebnisse, die auf einer falschen Alterseinschätzung beruhen, zur Wehr zu setzen.

---

68 Vgl. insg. BumF 2019, a.a.O. (Fn. 11), S. 21 ff.

69 BumF 2019, a.a.O. (Fn. 11), S. 30.

70 Bundestag-Drs. 18/5921, S. 24.

## Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme

Die Alterseinschätzung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist rechtlich gesehen kein selbstständiger Verwaltungsakt, sondern dient lediglich der Vorbereitung eines Verwaltungsakts (nämlich der vorläufigen Inobhutnahme selbst). Die Beurteilung über das Alter ist deshalb auch nicht selbstständig anfechtbar.<sup>71</sup> Rechtsschutz kann nur gegen den ablehnenden Bescheid der vorläufigen Inobhutnahme bzw. gegen einen Bescheid, der die Aufhebung einer verfügten Inobhutnahme anordnet, erlangt werden. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres kann der junge Mensch auch selbst gegen die Versagung, Beendigung oder Aufhebung der (vorläufigen) Inobhutnahme vorgehen (§ 36 SGB I, § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO), da er insofern verfahrensfähig ist.

Gegen die Versagung der vorläufigen Inobhutnahme aufgrund des Alters können Verpflichtungswiderspruch und Verpflichtungsklage eingelegt werden (§ 42f. Abs. 3 SGB VIII). Falls das Landesrecht ein Widerspruchsverfahren vorsieht, ist dieser innerhalb von 1 Monat ab Bekanntgabe des Bescheids schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim jeweiligen Jugendamt zu erheben (§ 70 VwGO). Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist Klage innerhalb eines Monats ab Zustellung des Widerspruchsbescheids bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, das in der Rechtsbehelfsbelehrung benannt ist. Rechtsbehelfen gegen die Versagung der vorläufigen Inobhutnahme kommt keine aufschiebende Wirkung zu (§ 80 Abs. 1 VwGO).<sup>72</sup> Besteht hier Dringlichkeit, weil der junge Mensch etwa die Jugendhilfeeinrichtung verlassen muss, sollte zusätzlich ein Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt werden (§ 123 VwGO).

Anfechtungsklage, verbunden mit einem einstweiligen Rechtschutzantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO sind dann statthafte Rechtsbehelfe, wenn die (vorläufige) Inobhutnahme nach Erlass aufgrund des Ergebnisses der Alterseinschätzung etwa beendet wird (48 SGB X). Hier wäre dann bei Dringlichkeit zusätzlich ein einstweiliger Rechtschutzantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen. Bei Zweifeln über die formale Zulässigkeit des Antrages ist es dennoch ratsam gerichtlichen Rechtsschutz zu beantragen, denn im Zweifel hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass die Anträge sachdienlich gestellt werden (§ 86 VwGO) bzw. sie im Sinne des Klagebegehrens umzudeuten (§ 88 VwGO).

<sup>71</sup> DIJuF-Rechtsgutachten in Das Jugendamt 2011, S. 472.

<sup>72</sup> Der Wortlaut in § 42 f Abs. 3 SGB VIII ist insoweit missverständlich, weil er suggeriert grds. bestünde aufschiebende Wirkung, vgl. insgesamt hierzu Kepert/Dexheimer, a.a.O. (Fn. 58), § 42f. Rn. 8.



### Praxishinweise für das Rechtsmittelverfahren

Rechtsmittel einzulegen bietet insbesondere Aussicht auf Erfolg, wenn

- jungen Menschen keine Vertrauensperson zur Verfügung gestellt wurde,
- sie nicht angemessen beteiligt wurden, z. B. auf Sprachmittlung verzichtet wurde,
- Angaben anderer Behörden einfach übernommen und der Entscheidung zugrunde gelegt wurden,
- sich die Entscheidung auf Widersprüche stützt, die keine Rückschlüsse auf den Entwicklungsstand des jungen Menschen zulassen,
- sich das Ergebnis einzig auf äußere Merkmale oder gänzlich sachfremde Merkmale stützt,
- das Ergebnis der Alterseinschätzung nicht einzelfallbezogen und in seinen einzelnen Bearbeitungsschritten nachvollziehbar begründet ist und
- die Aufklärungspflichten bei der medizinischen Untersuchung zur Alterserschätzung nicht erfüllt oder unzulässige Methoden angewandt wurden.

Ändert das Jugendamt seine Meinung nach Ablehnung einer vorläufigen Inobhutnahme – etwa weil das Ergreifen von Rechtsmitteln im Raum steht – kann es einfach diesen Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, zurücknehmen (§ 44 S. 1 SGB X). Diese Rücknahme entfaltet dann auch Wirkung für die Vergangenheit.





### Allgemeine Praxishinweise

- Es besteht jederzeit die Möglichkeit, ein Vormundschaftsverfahren beim örtlichen Familiengericht zu veranlassen. Dieses ist nicht antragsgebunden; vielmehr muss das Familiengericht, wenn es Kenntnis davon erhält, dass sich eine vermutlich unbegleitete minderjährige Person in seinem Zuständigkeitsgebiet aufhält, selbst ein solches Verfahren von Amts wegen einleiten (§ 1774 BGB). Der Vorteil hiervon ist, dass die Frage des Alters unabhängig vom Jugendamt geprüft wird und bei einem positiven Ausgang der junge Mensch eine Vormundin oder einen Vormund zur Unterstützung an seiner Seite hat.
- Oftmals erfolgt die Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme – aber auch der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 SGB VIII ff. oder der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII – in der Praxis nur mündlich. Dies macht es für die Betroffenen schwierig, sich hiergegen zu wehren. Dabei haben sie ein Recht auf eine schriftliche Bescheidung mit einer entsprechenden Begründung (§§ 37, 39 VwVfG).

## Im Rahmen des Vormundschaftsverfahrens

Ähnlich wie im jugendhilferechtlichen Verfahren wird hier kein Alter „festgestellt“, sondern es werden lediglich die Voraussetzungen der Vormundschaftsanordnung geprüft. Am Ende des Verfahrens steht daher keine Entscheidung über ein Alter/Geburtsdatum sondern ein Beschluss darüber, ob die Vormundschaft angeordnet und eine Vormundin oder ein Vormund bestellt wird oder nicht (§ 38 FamFG). Ein selbstständiges Verfahren zur Feststellung des Alters ist im FamFG nicht vorgesehen.<sup>73</sup>

Rechtsschutz kann daher nur gegen die Versagung der Vormundschaftsanordnung erlangt werden. Gegen den Beschluss des Familiengerichts, die Vormundschaft nicht an-

<sup>73</sup> DIJuF-Rechtsgutachten in Das Jugendamt 2016, Alterseinschätzung; Abgrenzung zwischen Altersfeststellung des Jugendamts bzw. des Familiengerichts; Neufestsetzung des Alters, wenn sich die ursprüngliche Einschätzung als falsch herausstellt, S. 255.

zuordnen, ist die Beschwerde gem. § 58 FamFG statthaft. Diese ist in der Regel innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird (§§ 63, 16 FamFG).

Wurde die Anordnung der Vormundschaft bejaht und rechtskräftig durch das Familiengericht beschlossen, können nachträgliche Änderungen in der Sachlage – etwa bei Bekanntwerden neuer Tatsachen hinsichtlich des Alters – im Nachhinein im Rahmen eines Änderungsantrags eingebracht werden (§ 48 FamFG). Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung des Familiengerichts muss das Gericht jederzeit auch von Amts wegen berichtigen (§ 42 FamFG). Das kann auch das Geburtsdatum betreffen, wenn hier Fehler enthalten sind oder wenn der familiengerichtliche Beschluss bspw. als fiktives Geburtsdatum den 01.01.XXXX statt den 31.12.XXXX anführt. In so einem Fall sollte eine Berichtigung des Beschlusses angeregt werden.<sup>74</sup>

---

<sup>74</sup> BVerwG 31.7.1984 a.a.O. (Fn. 58).



### Praxishinweis für ein gutes Verfahren

In einer Kommune in Brandenburg ist auf Veranlassung des örtlichen Jugendamtes folgendes Verfahren etabliert worden: Bei Geburtsdatumänderungen vom 01.01. auf den 31.12. eines Jahres wird

- auf Antrag des ehrenamtlichen Vormunds
- des Amtsvormunds
- des Jugendlichen selbst

durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes eine Berichtigung beim örtlichen Familiengericht angeregt. Sodann erfolgt über den geänderten gerichtlichen Beschluss eine schriftliche Mitteilung an

- den Vormund
- den Jugendlichen
- die Ausländerbehörde – mit der Bitte um Änderung der Ausweispapiere sowie an die
- Krankenkasse

Im Ergebnis wird so ein einheitliches behördenübergreifendes (fiktives) Geburtsdatum festgelegt, das dem Minderjährigenschutz dient und das Kindeswohl angemessen berücksichtigt.

## Im Rahmen des aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Wird etwa im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung und Registrierung ein falsches Geburtsdatum im Ausländerzentralregister (AZR) aufgenommen, so hat die Registerbehörde dieses zu berichtigen (§ 35 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 AZRG). Registerbehörde ist das BAMF, das allerdings das Bundesverwaltungsamt mit dem Registerbetrieb betraut hat. Nach § 3 AZR-VO hat die Registerbehörde Hinweise auf eine mögliche Unrichtigkeit der gespeicherten Daten zu prüfen und unrichtige Daten zu berichtigen.

Zudem sieht § 17 AZR-VO vor, dass Daten zu sperren sind, soweit die Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von der Registerbehörde, der aktenführenden Ausländerbehörde oder der Stelle, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, festgestellt werden kann.

Grundsätzlich haben betroffene Personen jederzeit die Möglichkeit einen Antrag auf Auskunftserteilung zu stellen (§ 34 AZRG i.V.m. § 15 AZR-VO). Der Antrag ist unentgeltlich und muss schriftlich erfolgen, er ist zu adressieren an: Sachgebiet AZR-Auskunft, Bundesverwaltungsamt, Richard-Byrd-Straße 6, 50829 Köln. Unter [www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de) können auch einfach entsprechende Formulare ausgefüllt und abgeschickt sowie die weiteren Voraussetzungen abgerufen werden.

# Fach- und rechtspolitische Empfehlungen

Zentrales Problem der Alterseinschätzung bei jungen Geflüchteten ist nicht die fehlende flächendeckende Verpflichtung, medizinische Verfahren durchzuführen, wie dies insbesondere von Teilen der Politik immer wieder gefordert wird. Denn – unabhängig von ethischen und rechtlichen Bedenken – lösen medizinische Untersuchungen nicht das Problem, dass sich zum einen das Alter nicht exakt ermitteln lässt und zum anderen die betroffenen jungen Menschen und die sie unterstützenden Personen mit einer Vielzahl von nicht aufeinander abgestimmten und miteinander im Verhältnis stehenden Verfahren und Methoden belastet und allein gelassen werden.

Dabei besteht Einigkeit darüber, dass das Primat der Kinder- und Jugendhilfe gilt. Gesetzlich wurde dieses allerdings nicht festgeschrieben, was die konkrete Kontur dieses Grundsatzes trübt sowie seine Durchsetzung in der Praxis erheblich erschwert. Höchst problematisch bleibt daher in der Praxis, die fehlende ausschließliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für das Alterseinschätzungsverfahren und die Zersplitterung der Verfahren und zuständigen Behörden sowie dann der Umgang mit sich widersprechenden Ergebnissen. Aktuell stehen diese Verfahren – und auch deren Ergebnisse – nebeneinander. Einheitliche und am Kindeswohl orientierte Ergebnisse hängen in der Praxis vom guten Willen und der Absprachebereitschaft der involvierten Behörden ab. Dies ist aber mit Blick auf Sinn und Zweck von Alterseinschätzungsverfahren, den Schutz von Minderjährigen und die ihnen u.a. im Asylverfahren zustehenden Verfahrensgarantien zu gewährleisten, extrem problematisch und geht dabei viel zu häufig zu Lasten der betroffenen jungen Menschen. Dabei sind alle mit der Frage befassten Stellen bei ihrer Entscheidungsfindung dazu verpflichtet, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 UN-KRK).

Es braucht daher eine Nachjustierung und Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelungen, die die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für dieses Verfahren und eine hieraus resultierende Bindungskraft der Alterseinschätzung nach SGB VIII sicherstellen. Diese Regelung wäre zu verbinden mit klar ausgestalteten Rechtsmittelverfahren, die Rechtssicherheit gewährleisten und die Verfahrensrechte der Betroffenen stärken. Nur dann wäre zum einen das Primat der Kinder- und Jugendhilfe für umF berück-

sichtigt und zum anderen ein Verfahren geschaffen, das für Rechtsklarheit sorgt und durch spezialisierte Fachkräfte durchgeführt wird. Minderjährigenschutz darf nicht vom guten Willen der involvierten Akteure abhängen.

Zudem bedarf es einer Neuverhandlung über Zugänge bzw. Ausschlüsse von Leistungen, die an strikte Altersgrenzen gekoppelt werden. Hierbei geht es vor allem um die gesellschaftlich relevante Frage, wie ernst die Verpflichtung der Jugendhilfe genommen wird, junge Menschen auf ihrem Weg zu gemeinschaftsfähigen und selbstständigen Persönlichkeiten zu unterstützen. Wenn der Übergang in das Erwachsenenleben gesellschaftlich immer mehr als eine weit in das 3. Lebensjahrzehnt hineinreichende und nicht stringent verlaufende Lebensphase anerkannt wird, steht die Jugendhilfe ganz besonders in der Verantwortung, benachteiligten und nicht in Deutschland sozialisierten jungen Menschen unabhängig von starren Altersgrenzen am konkreten Bedarf orientierte pädagogische Unterstützung anzubieten.





# BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

**Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.**

Paulsenstraße 55-56

12163 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 82 09 743 - 0

Fax: +49 (0) 30 / 82 09 743 - 9

E-Mail: [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)

[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)